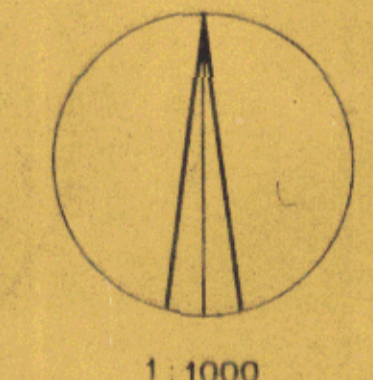




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LADEN
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- RH BAUWEISE
- OH REIHENHÄUSER
- GARTENPHÄUSER NACH § 17 ABSATZ 2
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- G GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



Gesetz
über den Bebauungsplan Marmstorf 8

Vom 27. Januar 1967

Der Senat, verändernd das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
[1] Der Bebauungsplan Marmstorf 8 für die Plangebiet Ostendeweg - Langenbeker Weg - Am Frankenberg - Kronenberg - Scherer-Grünfläche und Solanzen des Grundstück 131 der Gemarkung Marmstorf im Kronenberg - Hapfeldweg - Johnsen (Bezirk Harburg Ostend 1967) wird festgesetzt.

[2] Das nachfolgende Schema des Bebauungsplans wird beim Statistischer Amt der Behörde für Statistik und Statistikentwicklung in kostenloser Hand für jedermann zugänglich.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten folgende Bestimmungen:

1. Wohnbauten und im Wohngebiet nur bei genehmigter Nutzung bis zur Festsetzung des neuen Übergangsplanes zulässig und im Sondergebiet Laden oberhalb der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet öffentlicher Bauten sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. In Sondergebiet Laden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schaufenster und Speiseverköcher zulässig sein, soweit diese handwerkliche Aufgaben erfüllen.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einbauten vom 27. Februar 1959 (Bebauungsplan 1 Seite 21) im Wohngebiet und im Sondergebiet Laden, und zwar in erster Linie für die Klammernbauten auf dem sie angeordnet sind. Die Stellflächen dürfen als Einzelplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Einbauten unter Erdgleiche sind zulässig, wenn die bebaubare Fläche auf diese Art Nutzung mehr bestmöglich genutzt wird. Auch die nicht überbauten Grundstücke dürfen als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden, wenn Wohnfläche und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht erfüllt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, gerichtliche öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Es ist bei der Ausführung der Leitungen der Verkehr und die Sicherheit zu berücksichtigen, soweit dies die Unterhaltung beeinträchtigt.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 20. Juni 1962 (Hamburggesetzblatt 1 Seite 429) sowie die Baunutzungsverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bürgerlichen Landesgesetze 2302, 9). Insbesondere heißt die Baunutzungsverordnung § 1 Abs. 1: "Die Grundstücke sind der baulichen Nutzung nach dem Bebauungsplan zu verwenden." (Hamburggesetzblatt 1 Seite 429) (Sammlung der bürgerlichen Landesgesetze 791-10).

Ausgegeben Hamburg, den 27. Januar 1967.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
MARMSTORF 8

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 709

HAMBURG, DEN 10.11.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 6. FEB. 1967
Schnitzler 74

Fertiggestellt durch Verman/Geertz
vom 27. Jan. 1967 (GVL S. 20)
In Kasse getrieben am 7. Feb. 1967

MARMSTORF 8

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche

Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Marmstorf 8

Vom 27. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 8 für das Plangebiet Osterfeldweg — Langenkober Weg — Am Frankenberg — Mühlenbach — Gemarkungsgrenze und Südgrenze des Flurstücks 1251 der Gemarkung Marmstorf — Krönenberg — Jägerfeldweg — Johnsweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihen- und Gartenhofhäuser sowie im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 1967.

Der Senat